## § 0398 BGB

Eine Forderung kann von dem <u>Gläubiger</u> durch <u>Vertrag</u> mit einem anderen auf diesen übertragen werden (Abtretung). Mit dem Abschluss des Vertrags tritt der neue <u>Gläubiger</u> an die Stelle des bisherigen <u>Gläubigers</u> .